

Weinbestandserhebung am 31. Juli 2025

WE

Hessisches Statistisches Landesamt
Abteilung II C 1
65175 Wiesbaden

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über
Telefon: 0611 3802 - 504
0611 3802 - 509
Telefax: 0611 3802 - 590
E-Mail: agrar@statistik.hessen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Zu den Erhebungseinheiten der Weinbestandserhebung gehören alle **Unternehmen** des Großhandels mit Wein und Traubenmost sowie nicht in der Weinbaukartei erfasste Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen, soweit sie zum 31. Juli 2025 (Berichtszeitpunkt) über einen Weinbestand von **mindestens 100 Hektolitern** verfügen.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen diese Erfassungsgrenze erreicht.

Wenn dies der Fall ist, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn die angegebene Grenze auf Ihr Unternehmen nicht zutrifft.

Tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie die zutreffenden Bestände in Hektolitern (hl) rechtsbündig eintragen, z.B.

hl
9 3 4 2 1

Erläuterungen zu einzelnen Fragen finden Sie auf Seite 2 in dieser Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Abschnitt 1: Wein inländischer Herkunft (einschließlich Schaum- und Jungwein) ¹

	Bestand					
	Rot- und Roséwein ²		Weißwein		insgesamt	
	Code	hl	Code	hl	Code	hl
Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.) ³	3511	_____	3521	_____	3501	_____
Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.) ⁴	3512	_____	3522	_____	3502	_____
Deutscher Rebsortenwein ohne g. U./g. g. A. ⁵	3513	_____	3523	_____	3503	_____
Deutscher Wein ohne g. U./g. g. A.	3514	_____	3524	_____	3504	_____
Sonstiger Wein ⁶	3515	_____	3525	_____	3505	_____
	<i>Summe 3511 bis 3515</i>		<i>Summe 3521 bis 3525</i>		<i>Summe 3501 bis 3505</i>	
Insgesamt	3516	_____	3526	_____	3506	_____
darunter: Schaumwein					3507	_____

Abschnitt 2: Wein aus anderen Mitgliedstaaten der EU (einschließlich Schaum- und Jungwein) 1

	Bestand					
	Rot- und Roséwein 2		Weißwein		insgesamt	
	Code	hl	Code	hl	Code	hl
Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.) 7	3551	_____	3571	_____	3531	_____
Wein mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.) 7	3552	_____	3572	_____	3532	_____
Rebsortenwein ohne g. U./g. g. A.	3553	_____	3573	_____	3533	_____
Wein ohne g. U./g. g. A.	3554	_____	3574	_____	3534	_____
Sonstiger Wein	3555	_____	3575	_____	3535	_____
	<i>Summe 3551 bis 3555</i>		<i>Summe 3571 bis 3575</i>		<i>Summe 3531 bis 3535</i>	
Insgesamt	3556	_____	3576	_____	3536	_____
darunter: Schaumwein					3537	_____

Abschnitt 3: Wein mit Ursprung aus Drittländern 1

	Bestand					
	Rot- und Roséwein 2		Weißwein		insgesamt	
	Code	hl	Code	hl	Code	hl
Wein insgesamt	3558	_____	3578	_____	3538	_____
darunter: Schaumwein					3539	_____

Abschnitt 4: Traubenmost in- und ausländischer Herkunft

	Bestand					
	rot		weiß		insgesamt	
	Code	hl	Code	hl	Code	hl
Konzentrierter Traubenmost	3560	_____	3580	_____	3540	_____
Rektifizierter Traubenmost	3561	_____	3581	_____	3541	_____
	<i>Summe 3560 und 3561</i>		<i>Summe 3580 und 3581</i>		<i>Summe 3540 und 3541</i>	
Insgesamt	3562	_____	3582	_____	3542	_____

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Nicht anzugeben sind: Haustrunk, Tresterwein, Hefepresswein, Obstwein, Beerenwein, Obstschaumwein, vergällter und nicht verkehrsfähiger Wein, alkoholfreier bzw. alkoholreduzierter Wein und den daraus hergestellten schäumenden Getränken sowie weinhaltige Getränke (z. B. Glühwein) und Traubensaft.
- 2** Einschließlich Rotling, Weißherbst und Blanc de Noirs.
- 3** Hier sind alle Erzeugnisse aufzuführen, deren Bezeichnung den Namen eines der 13 bestimmten Anbaugebiete enthält. Bei den Anbaugebieten handelt es sich um die Gebiete Ahr, Baden, Franken, Hessische Bergstraße, Mittelrhein, Mosel, Nahe, Pfalz, Rheingau, Rheinhessen, Saale-Unstrut, Sachsen und Württemberg.
- 4** Hierzu gehören die Erzeugnisse, die den Namen der folgenden Gebiete enthalten: Ahrtaler Landwein, Landwein Rhein, Badischer Landwein, Taubertäler Landwein, Landwein Oberrhein, Landwein Main, Regensburger Landwein, Starkenburger Landwein, Rheinburgen-Landwein, Landwein der Mosel, Landwein der Saar, Landwein der Ruwer, Saarländischer Landwein, Nahegauer Landwein, Pfälzer Landwein, Rheingauer Landwein, Rheinischer Landwein, Mitteldeutscher Landwein, Sächsischer Landwein, Schwäbischer Landwein, Landwein Neckar, Landwein Rhein-Neckar, Bayerischer Bodensee Landwein, Mecklenburger Landwein, Brandenburger Landwein, Schleswig-Holsteinischer Landwein.
- 5** Hierzu gehört Rebsortenwein nach den aktuell in Deutschland klassifizierten Rebsorten ohne geschützte Ursprungsbezeichnung und ohne geschützte geografische Angabe (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007).
- 6** Hier sind alle zuvor nicht erfassten Weine aufzuführen.
- 7** Weine, die die geschützte Ursprungsbezeichnung bzw. die geschützte geografische Angabe des jeweiligen EU-Mitgliedstaates enthalten (Delegierte Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung).

Weinbestandserhebung 2025

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Weinbestandserhebung wird jährlich bei nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen sowie bei Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost, die am 31. Juli 2025 (Berichtszeitpunkt) über einen Weinbestand von mindestens 100 Hektolitern verfügen, durchgeführt.

Die Weine werden beim Handel untergliedert nach Wein inländischer Herkunft, Wein aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Wein aus Drittländern. Die inländischen Weine sowie die Weine aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach Kategorien des Bezeichnungsschutzes zu untergliedern.

Die Weinbestandsstatistik gibt wichtige Einblicke in die Marktentwicklung und die Marktstruktur. Sie liefert Grunddaten, die für weinbaupolitische Entscheidungen, Absatz fördernde Maßnahmen und Beratungsempfehlungen erforderlich sind. Die Ergebnisse dienen zur Anpassung der Versorgung an den Bedarf.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 77 Absatz 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Verpflichtung zur Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Unternehmens sowie Name und Rufnummer oder Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Unternehmen,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Unternehmenssitzes und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen,
- die Beteiligung an den agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.